



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 26. März 2010
betreffend den Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a) TV**

Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Mit Eingabe vom 30. Juni 2008 beantragten die fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und Swissperform unter Federführung der Suissimage die Genehmigung eines neuen *GT 3a* (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern) mit einer vorgesehenen Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, d.h. vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013. Parallel dazu verlangte die Verwertungsgesellschaft SUIISA im Namen der vier Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA und Swissperform die Genehmigung eines entsprechenden Radiotarifs (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung / *GT 3a* Radio und Tonträger). Damit soll der bisherige *GT 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) in einen Radio- und in einen Fernsehtarif aufgespalten werden.
2. Zu den diesen Tarifeingaben vorausgehenden Verhandlungen führten die Verwertungsgesellschaften aus, dass erste Besprechungen bezüglich eines neuen Tarifs in diesem Bereich auf das Jahr 2000 zurückgehen. Damals habe die Schiedskommission mit Beschluss vom 7. Dezember 2000 eine von den Verwertungsgesellschaften beantragte Tarifierhöhung nicht genehmigt und zusätzliche Unterlagen zur Beurteilung der Angemessenheit verlangt. Dies habe den Verwertungsgesellschaften Anlass gegeben, eine Studie des GfS-Forschungsinstituts Zürich zu den Kosten des Sendeempfangs bzw. der Hintergrund-Unterhaltung (GfS-Studie 2002) in Auftrag zu geben.

Weiter wird ausgeführt, dass die Schiedskommission mit Beschluss vom 18. September 2003 statt der verlangten um 25 Prozent höheren Tarifansätze lediglich eine Erhöhung von 5 Prozent genehmigt hat. Zusätzlich habe die ESchK angeordnet, es sei abzuklären, welche Nutzerverbände wesentlich vom Tarif betroffen sind und ausserdem einen Tarif mit feiner abgestuften Entschädigungen für unterschiedlich intensive Nutzungen verlangt. Dies führte zur 'Analyse der Branchenzugehörigkeit der Firmen mit einer Bewilligung gemäss *GT 3a*' (GfS-Branchenstudie 2003). Auf Grund dieser Studie sei der Kreis der Verhandlungspartner im *GT 3a TV* um diejenigen Nutzerorganisationen erweitert worden, die mehr als 2,5 Prozent der vom Tarif betroffenen Nutzerkreise repräsentieren. Zur Verfeinerung der Daten der GfS-Studie 2003 folgte 2006 eine Zusatzauswertung und im Januar 2007 ein Bericht des GfS '*GT 3a* Wissen und Lücken'.

3. Die Verwertungsgesellschaften geben an, dass sie folgenden Organisationen Verhandlungen angeboten haben:
- Curaviva, Zürich
 - Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), Bern, welcher auch die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), die Schweizerische Bankiervereinigung, das Bundesamt für Bauten und Logistik, hotelleriesuisse, den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), den Schweizerischen Gemeindeverband, den Schweizerischen Gewerbeverband, den Schweizerischen Städteverband, den Schweizerischen Versicherungsverband, die Swiss Retail Federation sowie Swissmem und indirekt auch Coiffuresuisse und den Schweizer Detaillistenverband vertritt
 - Economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen, Zürich
 - Gastrosuisse, Zürich
 - H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern
 - Schweizer Cafetier-Verband, Zürich
 - Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter-Verband, Bern
 - Swiss Fashion Stores, Gümligen
 - Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO), Zürich

Gestützt auf die erwähnten zusätzlichen Studien wurden diese Verhandlungspartner mit Schreiben vom 17. Januar 2007 zu erneuten Verhandlungen eingeladen, an denen sich laut Verwertungsgesellschaften in den Jahren 2007 und 2008 insbesondere Gastrosuisse, Hotelleriesuisse, der DUN und Economiesuisse sowie der Schweizerische Fitness- und Gesundheitscenter-Verband aktiv beteiligt haben. Dabei sei vorgeschlagen worden, den bestehenden *GT 3a* in zwei Teiltarife für Radio und Tonträger einerseits und für Fernsehen und Tonbildträger andererseits aufzutrennen. Weiter sahen die Verwertungsgesellschaften in diesen Teiltarifen gestützt auf die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 eine Unterteilung in gewerblichen (Empfang in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information des Betriebspersonals) und kommerziellen Empfang (zu Zwecken der Unterhaltung oder Information für die Kundschaft oder Aussenstehende) vor. Während im *GT 3a* Radio und Tonträger auf diese Unterscheidung letztlich verzichtet worden sei, wurde sie im *GT 3a TV* beibehalten. Es wird auch berichtet, dass die Nutzerverbände die Berücksichtigung der unterschiedlichen Branchen bei der Festlegung der Tariffhöhe ablehnten. Zudem hätten die Nutzer die Anzahl der TV-Empfangsgeräte als Kriterium für die Bemessung der Ansätze für den Fernsehempfang abgelehnt und auch in diesem Tarif am Kriterium der Fläche zur Abstufung der Tariffhöhe festhalten wollen.

In der Folge liessen die Verwertungsgesellschaften die genannten GfS-Berichte im Januar 2008 mit einer Studie über das TV-Angebot und die Kosten in den Gästezimmern von Hotels und Spitälern ergänzen.

Die Verwertungsgesellschaften geben im Weiteren an, dass sie sich aus Rücksicht auf die im Juni 2008 durchgeführte Fussball-Europameisterschaft Euro 08 mit den Nutzerverbänden für das Jahr 2008 auf eine Übergangslösung geeinigt haben. Der von der ESchK am 4. Dezember 2007 genehmigte Tarif habe eine Anpassung des Verhältnisses der verwandten Schutzrechte zu den Urheberrechten von eins zu drei und damit namentlich eine Erhöhung der Tarifansätze für die verwandten Schutzrechte gebracht.

4. Der vorgeschlagene *GT 3a TV* erfasst somit gemäss dessen Ziff. 2.1 (mit Ausnahme der Grossbildschirme über drei Meter Diagonale) den zeitgleichen und unveränderten Empfang von Fernsehsendungen (d.h. das Wahrnehmbarmachen gemäss Art. 22 Abs. 1 URG) ausserhalb des privaten Bereichs sowie die Vorführung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern, soweit es sich nicht um Veranstaltungen handelt, zu denen man sich begeben, um Werke, Darbietungen oder Leistungen zu geniessen. Nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften machen die Begriffe 'Hintergrundmusik' bzw. 'Hintergrundunterhaltung' im Zusammenhang mit audiovisuellen Werken keinen Sinn, weshalb diese Begriffe im *GT 3a TV* auch nicht verwendet werden. Die bisherige Anknüpfung an die beschallte Fläche wurde aufgegeben und stattdessen bei der Abstufung der Tarifhöhe an die Anzahl der Fernsehgeräte angeknüpft. Zudem erfasst der Tarif ausdrücklich den Empfang von Fernsehprogrammen in Hotel-, Spital- oder Sitzungszimmern und es wird im Sinne der RTVV unterschieden zwischen gewerblicher Nutzung (das Empfangsgerät wird nur den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt) und kommerzieller Nutzung (auch für Dritte).

Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die Kosten der Empfangsanlage (TV-Gerät oder Beamer) und/oder der Abspielanlage für Tonbildträger samt den baulichen Massnahmen sowie die Installation der Anlage. Dabei gehen die Verwertungsgesellschaften davon aus, dass die gesetzlichen Maximalsätze von 10 Prozent für die Urheberrechte und von 3 Prozent für die verwandten Schutzrechte (d.h. insgesamt 13 Prozent) ausgeschöpft werden können.

Der beantragte TV-Tarif wird nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften zu angemessenen Mehreinnahmen im Bereich Hotel und Spitäler führen und dadurch die Entlas-

tung der kleinen Nutzer mit einem Gerät ausgleichen. Ohne diese Mehreinnahmen bei den Hotels und Spitälern gehen die Verwertungsgesellschaften von Mindereinnahmen aus.

5. Im Rahmen des im Jahre 2008 von der Schiedskommission durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens haben sich der DUN, Gastrosuisse und Economiesuisse geäußert. Die Billag AG hat mit Stellungnahme vom 12. September 2008 bestätigt, dass ihr im *GT 3a* die Funktion der Inkassostelle zukommt und sie in dieser Funktion den vorgeschlagenen Tarif zur Genehmigung empfiehlt.

- 5.1. Der DUN und die von ihm vertretenen Organisationen beantragten mit Stellungnahme vom 11. September 2008, den eingereichten Tarif nicht zu genehmigen bzw. den Tarif entsprechend seinen Ausführungen zu ändern. Eventualiter sei der geltende *GT 3a* um ein Jahr zu verlängern.

Insbesondere wird geltend gemacht, dass die Verwertungsgesellschaften die massive Erhöhung des bisherigen Tarifs anlässlich der letzten Tarifrevision von 2007 nicht berücksichtigen. So sei damals der Fernsehtarif im Einverständnis mit den Nutzern um rund 10 Prozent angehoben worden. Die von den Verwertungsgesellschaften vorgelegten Studien hätten als Grundlage für die damalige Erhöhung gedient und könnten nun nicht nochmals Grundlage für eine weitere Steigerung bilden. Die Verteilung der Tarifeinnahmen zwischen den Urhebern einerseits und den Inhabern verwandter Schutzrechte andererseits ist für den DUN irrelevant.

Mit der vorgenommenen Anpassung ist für den DUN das Erhöhungspotenzial über die Geltungsdauer des Tarifs hinaus ausgeschöpft. Eine erneute Erhöhung müsse zwangsläufig als sprunghaft und damit als unangemessen betrachtet werden. Im Jahre 2008 sollte nach seiner Auffassung daher einzig noch über die kostenneutrale Neugestaltung des Tarifs weiterverhandelt werden. Der DUN lehnt den Prozentsatz von 13 Prozent als deutlich zu hoch ab und erachtet die Studie von 2002 als überholt, da damit der Preiszerfall in den letzten 6 Jahren völlig ignoriert werde. Er macht geltend, dass sich die Preise für Fernsehgeräte in dieser Zeit eher rückläufig entwickelt haben. Er bestreitet auch, dass die Anlagen bereits nach sechs Jahren abgeschrieben werden. Der DUN hat zwar keine Einwände

dagegen, die Bemessung des Tarifs auf die Kosten der Hintergrund-Unterhaltung abzustützen, bestreitet indessen, dass die Billag-Gebühren sowie die Kosten für bauliche Massnahmen mitzuberücksichtigen sind. Eine derart weit gefasste Definition des Kostenbegriffs wird abgelehnt.

Der DUN betont ausserdem, dass die medienrechtliche Unterscheidung zwischen 'kommerziell' und 'gewerblich' nicht in einen Urheberrechtstarif gehöre, da dies nach seiner Auffassung zu einer Ausweitung des tariflichen Geltungsbereichs führt und damit bewirke, dass mehr als die blosser Hintergrund-Unterhaltung tariflich entschädigt werden müsse. Vergütungspflichtig gemäss dem Tarif soll nur sein, wenn ein Kreis von Personen mit Fernsehen im Hintergrund unterhalten wird. Dagegen sei die Empfangsmöglichkeit in Sitzungs-, Hotel- oder Spitalzimmern lediglich Voraussetzung dafür, dass eine Sendung oder ein Programm überhaupt wahrnehmbar gemacht werden könne. Dies sei als potenzielle Nutzung nicht entschädigungspflichtig. Der DUN wehrt sich somit dagegen, dass auf den Begriff der 'Hintergrund-Unterhaltung' verzichtet wird.

Für den TV-Bereich soll damit die Hintergrund-Unterhaltung weiterhin als Zuschlag für den Radio-Bereich ausgestaltet werden. Auf eine 'Geräteabgabe' soll verzichtet werden und weiterhin die berieselte Fläche massgebend sein.

- 5.2. Auch Gastrosuisse verlangte mit seiner Stellungnahme vom 11. September 2008, der eingegebene Tarif sei nicht zu genehmigen und der bestehende *GT 3a* sei um vier Jahre bis Ende Dezember 2012 zu verlängern.

Gastrosuisse geht davon aus, dass die Einnahmen aus dem *GT 3a* aufgrund der bereits vorgenommenen Erhöhungen für das Jahr 2008 massiv ansteigen werden. Er verweist darauf, dass dem geltenden *GT 3a* nur wegen der 'Euro 08' zugestimmt wurde und ist der Auffassung, dass bei einer neuen Festlegung des Tarifs der Stand von 2007 zu berücksichtigen ist und die bereits erfolgten Erhöhungen in die Beurteilung einzubeziehen sind.

Im Weiteren ist Gastrosuisse der Ansicht, dass der neue Tarif gegen die Praxis der ESchK verstosse, wonach allzu sprunghafte Tariferhöhungen zu vermeiden sind. Eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2012 wird als angemess-

sen erachtet. Eine verfeinerte Tarifstruktur wird lediglich befürwortet, wenn diese kostenneutral ausfällt und zu einer Entlastung für die unteren und mittleren Stufen führt.

Damit wehrt sich Gastrosuisse gegen die Aussage der Verwertungsgesellschaften 'die Tarifansätze seien an der untersten Grenze und auch im internationalen Vergleich äusserst bescheiden'. Die GfS-Studien werden als fehlerhaft bzw. als Parteigutachten bezeichnet. Gastrosuisse betont denn auch, dass die Preise für Fernseher in den letzten Jahren stark gefallen sind und die Amortisationsdauer bei mindestens 7 Jahre liege. Auch würden die Kosten für bauliche Massnahmen bzw. die Installation der Geräte von den Verwertungsgesellschaften massiv überbewertet. Im Resultat seien daher bereits die heutigen Ansätze zu hoch.

Nach Gastrosuisse soll auch im Fernsehbereich die Tariferhebung auf der Nutzungsfläche beruhen, weil das die bedeutend sachgerechtere Lösung sei. Im Übrigen gebe es aus urheberrechtlicher Sicht keinen relevanten Grund, wieso die Tarifbemessung für TV-Geräte nach dem Schema der RTVV (gewerblich / kommerziell) erfolgen müsse. Die Einführung einer Gebühr für den gewerblichen Empfang wird abgelehnt.

- 5.3. Economiesuisse lehnte den *GT 3a TV* mit Stellungnahme vom 12. September 2008 ebenfalls ab und verlangt, dass die getrennt eingereichten Tarife für Radio und Fernsehen zusammen zu legen sind und die Verfeinerung der Abstufung der Flächen nicht zu Mehrbelastungen für Kleinbetriebe bzw. zu Mehreinnahmen der Verwertungsgesellschaften führen darf. Damit soll der *GT 3a* nach Auffassung von Economiesuisse weiterhin die Hintergrund-Unterhaltung durch Radio, Tonträger und TV regeln, wobei der TV-Teil als Zuschlag beibehalten werden soll. Ausserdem ist Economiesuisse der Auffassung, dass der Fernseh-Empfang in Hotel- und Spitalzimmern nicht unter diesen Tarif fällt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der *GT 3a* bereits per Anfang 2008 stark erhöht worden ist. Zudem seien Kosten wie jene für den Stromverbrauch ebenso wenig urheberrechtlich relevant wie die Urheberrechtsentschädigungen oder die Billag-Gebühren und daher nicht in die Kostenbasis einzubeziehen. Demgegenüber müsse vielmehr Rechnung getragen werden, dass die Preise für

Unterhaltungselektronik in den letzten Jahren massiv gesunken seien. Auch wird die Ausreizung der 13-Prozent-Grenze als verfehlt erachtet. Vielmehr müsse sich der relativ tiefe Intensitätsgrad der Nutzung in einem relativ tiefen Prozentsatz niederschlagen.

6. Der Preisüberwacher, dem die Tarifeingabe gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} PÜG zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet worden ist, verweist auf seine Stellungnahme aus dem Jahre 2007, wonach es damals nicht selbstverständlich gewesen sei, die Ansätze im Fernsehbereich für die Basisnutzung ohne nähere Begründung um rund 10 Prozent anzuheben. Er habe damals die Auffassung vertreten, dass damit das Potential für weitere Erhöhungen einstweilen erschöpft sei und die betroffenen Nutzer über die vereinbarte Tarifdauer hinaus vor weiteren Erhöhungen verschont bleiben sollten.

Er verweist darauf, dass auf der Basis von 2007 gestützt auf den neuen Tarif mit einer Steigerung der Einnahmen von rund 66 Prozent zu rechnen sei. Ausgehend vom Umstand, dass die Nutzer bereits 2008 mit einer deutlichen Erhöhung konfrontiert waren, vertritt er die Auffassung, dass diese neuerlichen Erhöhungen als sprunghaft abzulehnen sind. Ausserdem erachtet er die Durchschnittspreise für die Geräte erstaunlich hoch angesetzt und die eingesetzte durchschnittliche Dauer der Geräteamortisation als sehr tief. Dazu komme, dass die markante Mehrbelastung die Nutzer in einem zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Umfeld treffe.

Auch die Berechnung der relevanten Nutzungskosten erscheint ihm nicht über alle Zweifel erhaben, würde diese doch teilweise auf überholten Zahlen der GfS-Studie von 2002 und auf blossen Schätzungen beruhen. Als diskutabel hält er den angewandten Satz von 13 Prozent für eine akzessorische Nutzung. Auch die pauschale Aussage, der Tarif sei heute im internationalen Vergleich eher tief, lasse sich auf Grund der Akten nicht nachvollziehen.

Er empfiehlt daher, den beantragten Tarif nicht zu genehmigen und stattdessen den bisherigen Tarif befristet zu verlängern. Er betont allerdings, dass er nicht a priori gegen die beantragte strukturelle Änderung ist. Der Tarifumbau dürfe aber nicht zu markanten Mehrkosten für die Nutzer bzw. zu Mehreinnahmen für die Verwertungsgesellschaften führen.

7. Der vorgelegte Tarif wurde von der mit Präsidentialverfügung vom 2. Oktober 2008 eingesetzten Spruchkammer am 8. und 18. Dezember 2008 geprüft, wobei die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerverbände nochmals Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme erhielten.

Im Rahmen dieser Überprüfung hat die Schiedskommission den *GT 3a TV* als nicht genehmigungsfähig befunden. Namentlich hat sie festgehalten dass der Systemwechsel dazu führt, dass der Tarif den gesetzlichen Maximalsatz von 13 Prozent gemäss Art. 60 Abs. 2 URG bei denjenigen Nutzern mit einem Empfangsgerät ausschöpft, während dies ab zwei Empfangsgeräten nicht mehr der Fall sei und in der höchsten Stufe die Ausschöpfung gerade noch 1/8 des Regelhöchstsatzes betrage.

Der bisherige Tarif sieht für eine Fläche bis 1000 m² für das Fernsehen hinsichtlich der Urheber- und der verwandten Schutzrechte eine Vergütung von CHF 17.30 pro Monat vor. Demgegenüber wird gemäss dem neuen *GT 3a TV* sowohl bei gewerblicher wie auch kommerzieller Verwendung für ein Empfangsgerät eine monatliche Gesamtvergütung von CHF 15.00 beantragt. Die Schiedskommission ist indessen davon ausgegangen, dass der geplante Systemwechsel einen unmittelbaren Vergleich der beiden Tarife erschwert, konnte sie doch nicht ausschliessen, dass selbst auf kleineren Flächen mehrere Empfangsgeräte genutzt werden, so dass sich auch für diese Nutzer eine entsprechende Verteuerung des Tarifs ergibt. So muss nämlich der Betreiber bereits ab drei Empfangsgeräten CHF 21.65 monatlich bezahlen; dies gegenüber CHF 17.30 im Jahr 2008 und CHF 15.75 im Jahr 2007, was einer Erhöhung von 25,1 Prozent (gegenüber 2008) bzw. von 37,5 Prozent (gegenüber 2007) entspricht. Erhebliche Erhöhungen gegenüber 2008 gibt es in den Kategorien ab 11 (80,3 Prozent) bzw. ab 51 Empfangsgeräten (148 Prozent) für kommerzielle Verwendungen. Dies betrifft vor allem die Hotels der Luxus-kategorie und die Spitäler, bei denen zudem eine Verdoppelung der Vergütungen gemäss Ziff. 8.2 des Tarifs vorgesehen war (Ziff. 8.3).

Die Schiedskommission konnte unter diesen Umständen eine sprunghafte Erhöhung der neuen Vergütungen nicht ausschliessen und hat deshalb die Auffassung vertreten, dass der Systemwechsel, dem sie im Übrigen durchaus zustimmen konnte, nicht zu derart massiven Erhöhungen führen darf. Auch das Argument, dass in weiten Bereichen der mögliche Maximalsatz nicht ausgeschöpft werde, könne nicht Anlass für allzu grosse Tarifsprünge sein. Als nicht unproblematisch hat sie bezeichnet, dass bei einigen Nutzern

der Maximalsatz nahezu vollständig ausgeschöpft wird, während dies vor allem bei den grösseren Nutzern nicht der Fall ist. Sie schloss zwar nicht aus, dass diesbezüglich allenfalls zwischen Nutzungen mit akzessorischem Charakter und solchen, bei denen die Nutzung im Vordergrund steht – wie insbesondere in Sitzungs-, Hotel- oder Spitalzimmer – unterschieden werden kann. Der Tarif belaste aber ungeachtet der Nutzungsart die kleineren Nutzer wesentlich stärker als die grossen. Sie befürwortete deshalb einen Tarif mit einem direkteren Bezug zu den Kosten und erachtete es für gerechtfertigt, die kleineren Nutzer stärker zu entlasten. Sie vertrat die Auffassung, dass die vorgenommenen Erhöhungen besser auszuglätten sind und dem allenfalls am besten mit über die nächsten Jahre gestaffelten Tariferhöhungen beizukommen ist; selbst wenn dies bedeuten würde, dass die Gesamteinnahmen der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich stagnieren oder anfänglich gar leicht rückläufig sein sollten.

Die ESchK hatte indessen keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Aufspaltung des bisherigen *GT 3a* in einen Radio- bzw. in einen TV-Tarif und dem damit verbundenen Systemwechsel mit dem Anknüpfen an das Empfangsgerät beim *GT 3a TV*. Auch mit der Unterscheidung in gewerbliche und kommerzielle Nutzungen und dem Einbezug der Nutzungen in Hotel- und Spitalzimmern war sie grundsätzlich einverstanden. Sie kündigte indessen an, dass sie auch die Höhe des Prozentsatzes in ihre weiteren Überlegungen einbeziehen werde, da zumindest offen sei, ob alle TV-Sendungen ausnahmslos aus urheberrechtlich geschützten Werken bestehen. Im Weiteren hat die Schiedskommission die eingereichten GfS-Studien als relevante Grundlagen zur Angemessenheitsprüfung des vorgelegten Tarifs erachtet, aber betont, dass sie Ergänzungen hinsichtlich des Preiszerfalls und der Abschreibungsdauer bei einzelnen Empfangsgeräten begrüssen würde. Insbesondere konnte sie auf Grund der eingereichten Unterlagen nicht feststellen, inwiefern bei den offenbar vor allem in Spitälern verwendeten Multifunktionsgeräten berücksichtigt worden ist, dass diese Geräte nicht nur für den Empfang von Fernsehsendungen bzw. dem Vorführen von Tonbildträgern dienen, sondern noch weitere urheberrechtlich irrelevante Funktionen haben. Weiter hat sie die Verdoppelung der Vergütungen für die Hotels der Luxuskategorie und die Spitäler gemäss Ziff. 8.3 in Frage gestellt und die Schaffung einer allgemeinen Kategorie für kommerzielle Verwendungen ab 101 Geräten angeregt.

Da sie aber nicht in der Lage war, die erforderlichen Korrekturen bei den Vergütungen vorzunehmen bzw. eine zeitliche Staffelung zur Abfederung der sprunghaften Erhöhun-

gen einzuführen, hat sie mit Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008 die Verwertungsgesellschaften zur Vornahme der entsprechenden Änderungen aufgefordert.

8. Ende März 2009 reichten die Verwertungsgesellschaften einen geänderten *GT 3a TV* in der Fassung vom 26. März 2009 ein. Dazu machen sie geltend, dass dieser Tarif einen schrittweisen Übergang vom Einheitstarif zu einem mehr nutzungsbezogenen Tarif vorsieht. So werde die Entschädigung für die Mehrheit von Nutzern mit einem Gerät über die Tarifdauer in vier Stufen auf CHF 15.00 gesenkt, während für die übrigen Nutzer eine gleichmässige jährliche Anhebung über die vierjährige Tarifperiode geplant sei. Nur für die wenigen Nutzer, die auf weniger als 1000 m² mehr als 100 Geräte einsetzen, lasse sich beim Übergang von einem Einheitstarif zu einem auf die Geräteanzahl abstellenden nutzungsbezogenen Tarif eine spürbare jährliche Erhöhung der Ansätze nicht vermeiden. Allerdings sei die Erhöhung in der höchsten Kategorie wesentlich milder (von CHF 17.30 auf CHF 28.00 für das Jahr 2010) als im ursprünglichen Tarifvorschlag (von CHF 17.30 auf CHF 85.50) und gegenüber dem gescheiterten Kompromissvorschlag (von CHF 17.30 auf CHF 31.35). Sie betonen, dass sich die beanspruchten Vergütungen auf die als relevant bezeichneten Studien abstützen, sind allerdings bereit, dem Argument der sprunghaften Erhöhung Rechnung zu tragen, in dem die Vergütungsansätze stufenweise über vier Jahre angehoben werden. Im Gegenzug sollen auch die Senkungen gestaffelt vorgenommen werden. An den zwischenzeitlich mit dem DUN ausgehandelten Kompromissvorschlag vom 18. März 2009, der nicht von allen massgeblichen Nutzerverbänden angenommen wurde, fühlen sich die Verwertungsgesellschaften nicht mehr gebunden.

Auf die Verdoppelung der Tarifansätze für Luxushotels und Spitäler wurde verzichtet und statt dessen eine Kategorie der Grossnutzer mit über 100 Geräten eingeführt. Es wird indessen darauf hingewiesen, dass bei einer Abweichung von den Kategorien gemäss RTVV mit höheren Inkassokosten zu rechnen ist. Im Übrigen gehen die Verwertungsgesellschaften davon aus, dass der neue Tarif im ersten Tarifjahr 2010 gegenüber 2009 zu stagnierenden Einnahmen führen wird. Weiter geben sie an, dass der Tarif nur in der tiefsten Nutzerkategorie mit einem Gerät den Regelhöchstsatz von 13 Prozent voll ausschöpft, während in der höchsten Kategorie mit über 100 Geräten der Tarifansatz weniger als 1 Prozent der Kosten ausmache.

9. Die Nutzerverbände erhielten erneut Gelegenheit zur Vernehmlassung, wobei wiederum der DUN, Gastrosuisse und Economiesuisse entsprechende Stellungnahmen abgaben:
- 9.1. Der DUN wiederholt den Antrag, diesen Tarif nicht zu genehmigen und den geltenden *GT 3a* bis Ende 2013 zu verlängern. Er verweist darauf, dass mit dem Kompromissvorschlag eine angemessene Entschädigung für die Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte hätte gefunden werden können, der die Nutzer nicht erneut massiv stärker belastet hätte. Nach dem Wegfallen des Kompromisses spricht sich der DUN weiterhin gegen die Abgabe pro Fernseher und für die Beibehaltung der Entschädigung nach Fläche aus. Ausserdem soll nur die Berieselung mit Fernsehen ausserhalb des privaten Bereichs entschädigungspflichtig sein, so dass der Empfang in den einzelnen Hotelzimmern nicht unter den Tarif fällt. Der DUN wehrt sich zudem gegen eine Staffelung der Tarifsätze bis 2013. Auch die Schaffung neuer Kategorien wird als überflüssig erachtet, da die Einteilung nach RTVV zu übernehmen sei. Der DUN betont, dass der Systemwechsel mit Ausnahme der Nutzer eines einzigen Gerätes zu einer erheblichen Mehrbelastung führt. Gegenwärtig sei aber ein Trend zu mehr Geräten für die gleiche Fläche feststellbar. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb gerade die kleinen Nutzer in der tiefsten Kategorie mit dem Maximalsatz belastet werden, während die höchste Kategorie einen Ansatz von unter einem Prozent habe. Nach Auffassung des DUN muss eine verfeinerte Abstufung zwangsläufig zu einer Entlastung der untersten Kategorie und damit zu einer Senkung der Entschädigungsbeträge bei den kleinen Betrieben führen.
- 9.2. Gastrosuisse beantragt, dass auf die Tarifeingabe nicht einzutreten sei und die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten sind, mit allen massgeblichen Nutzerverbänden Verhandlungen zu führen. Eventualiter seien der eingegebene Tarif nicht zu genehmigen und der bestehende Tarif um vier Jahre zu verlängern. Gastrosuisse beschwert sich, dass die Verwertungsgesellschaften zwischenzeitlich einen Kompromissvorschlag allein mit dem DUN aushandelten. Im Weiteren wird geltend gemacht, dass die Verwertungsgesellschaften mit ihrem neuerlichen Antrag den Empfehlungen der Schiedskommission nicht nachgekommen seien. Die Ansätze würden bereits 2010 ab zwei und mehr Geräten bedeutend über den jetzt geltenden Vergütungen liegen. Gastrosuisse weist darauf hin, dass die Preise für Fernsehgeräte in den letzten Jahren stark gefallen sind.

- 9.3. Economiesuisse bedauert, dass der Kompromissvorschlag zwischen dem DUN und den Verwertungsgesellschaften nicht zustande gekommen ist. Der nun neu vorgelegte Tarif würde stark von diesem Kompromiss abweichen und die Vorgaben der ESchK missachten. Economiesuisse verlangt deshalb ebenfalls die Nichtgenehmigung und die Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2013.
10. Der Preisüberwacher wurde eingeladen, zur aktuellen Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Gestützt auf die von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Studien kommt er gemäss den von ihm vorgenommenen Kalkulationen zu erheblich anderen Ergebnissen als die Verwertungsgesellschaften. So gelangt er zum Schluss, dass die mit Antrag vom 31. März 2009 geforderten Vergütungen ausser bei der günstigsten Kategorie nicht den Berechnungen der Verwertungsgesellschaften (vgl. Beilagen 44 - 48 des Antrags vom 30. Juni 2008 bzw. Beilage 14 des Antrags vom 31. März 2009) entsprechen würden. Grund hierfür sei die unterschiedlich hohe Ausschöpfung des Maximalsatzes von 13 Prozent. Der Preisüberwacher nimmt Abstand davon, Tarifansätze zu empfehlen, die sich aus seiner Kalkulation ergeben würden und die unter den tiefsten Ansätzen liegen würden, welche bis zur Erhöhung auf Anfangs 2008 gegolten haben. Er empfiehlt aber für den gewerblichen Empfang Vergütungen zwischen CHF 15.00 (1 bzw. 2 Geräte) und CHF 16.97 (mehr als 2 Geräte). Für den kommerziellen Empfang hält er eine Vergütung von CHF 15.00 (1 bzw. 2 Geräte) bis höchstens CHF 48.71 (mehr als 100 Geräte) für angemessen.

11. Als Folge dieser Stellungnahme reichten die Verwertungsgesellschaften am 16. Oktober 2009 zusätzlich eine tabellarische Übersicht ein, welche die zu erwartenden Gesamteinnahmen aufzeigen soll, falls man von den Tarifansätzen gemäss Empfehlung des Preisüberwachers ausgehen würde. Es wird geltend gemacht, dass die Gesamteinnahmen pro Jahr in diesem Fall (CHF 4'812'498) nicht nur unter denjenigen der Tarifeingabe (CHF 4'942'522), sondern auch unter jenen des geltenden Tarifs (CHF 4'941'392) liegen würden. Zudem zeige die Übersicht, dass die Gesamteinnahmen gemäss Empfehlung des Preisüberwachers während der gesamten Gültigkeitsdauer des Tarifs bis auf CHF 4'784'842 sinken würden, demgegenüber die Einnahmen aus dem eingegebenen Tarif im Jahr 2013 CHF 5'279'970 betragen würden.

12. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 und gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 2009 in Sachen *GT 3c* verlangte die Union des Associations Européennes de Football (UEFA) die Zulassung als Partei im vorliegenden Tarifgenehmigungsverfahren. Materiell wird die Ziff. 2.2 des Tarifs beanstandet. Mit der neuen Formulierung sei nicht auszuschliessen, dass die Vorführrechte der UEFA, welche sie gemäss Art. 10 Abs. 2 URG individuell verwerten dürfe, zu Unrecht der kollektiven Verwertung unterstellt werden. Ausserdem wird beanstandet, dass die in den Ziff. 2.1, 2.2 und 3.1 des *GT 3a TV* gebrauchten Begriffe 'Empfang' und 'Wahrnehmbarmachen' unklar verwendet würden.

Da die beiden Tarife *GT 3a Radio* und Tonträger und *GT 3a TV* eng verknüpft und zwei Mitglieder der Spruchkammer des *GT 3a* als Rechtsvertreter im Verfahren betreffend *GT 3c* vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht involviert sind, wurde die Spruchkammer mit Verfügung vom 27. Oktober 2009 geändert und sowohl der Vertreter der Urheber und Leistungsschutzberechtigten wie auch derjenige der Nutzer durch neue Mitglieder ersetzt. Gleichzeitig wurde die bereits angesetzte Sitzung vom 29. Oktober 2009 abgesetzt.

13. Da eine tariflose Zeit ab dem 1. Januar 2010 nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde zu deren Vermeidung in Rücksprache mit den Parteien der bisherige *GT 3a* mit Beschluss vom 11. Dezember 2009 bis zum 30. Juni 2010 verlängert.
14. Mit Präsidialverfügung vom 14. Januar 2010 wurde die Sitzung betreffend *GT 3a TV* mit der Spruchkammer in geänderter Zusammensetzung auf den 26. März 2010 angesetzt.

Anlässlich dieser Sitzung hat die Schiedskommission nach Anhörung der Parteien beschlossen, über die Parteistellung der UEFA in diesem Verfahren im Endentscheid zu befinden. Die UEFA wird daher ebenfalls zugelassen, sich anlässlich der Sitzung materiell zu äussern. Allerdings wird diese Anhörung beschränkt auf Fragen zur Abgrenzung der individuellen zur kollektiven Verwertung.

Die UEFA präzisiert in der Folge, dass es hier nicht um die komplexen Berechnungen im *GT 3a TV* gehe, sondern um die unterschiedlichen Formulierungen der Ziff. 2.1 des gültigen Tarifs bzw. des neuen *GT 3a TV*. Während der gültige Tarif offensichtlich nur die sogenannte 'Hintergrundunterhaltung' betreffe, gelte im neuen Tarif diese Einschränkung

der Anwendbarkeit des Tarifs nur noch für die Vorführung von im Handel erhältlichen Tonbild-Trägern. Nach Auffassung der UEFA soll auch der neue *GT 3a TV* nur für die Hintergrundunterhaltung gelten.

In ihrer Stellungnahme verlangen die am *GT 3a TV* beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und Swissperform die Genehmigung dieses Tarifs in der am 31. März 2009 eingereichten Fassung vom 26. März 2009 mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2013. Der DUN und Economiesuisse beantragen, den Tarif in der abgeänderten Fassung nicht zu genehmigen und statt dessen den geltenden *GT 3a* bis am 31. Dezember 2013 zu verlängern. Gastrosuisse verlangt mit seinen Hauptanträgen, dass auf die Tarifeingabe nicht einzutreten sei und die Verwertungsgesellschaften zu verpflichten sind, während einer befristeten Dauer von einem halben Jahr mit allen massgebenden Nutzerverbänden Verhandlungen zu führen und der noch geltende Tarif entsprechend der Verhandlungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2010 zu verlängern sei. Im Weiteren sei das Schreiben der Verwertungsgesellschaften vom 16. Oktober 2009 samt Beilage nicht zu berücksichtigen und aus den Akten zu weisen. Mit den Eventualanträgen wird geltend gemacht, der von den Verwertungsgesellschaften eingegebene *GT 3a TV* sei nicht zu genehmigen und der bestehende Tarif sei bis Ende Dezember 2013 zu verlängern.

15. Der zur Genehmigung vorgelegte *GT 3a TV* (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern) hat in der Fassung vom 26. März 2009 in den drei Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *GT 3a TV* (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern) beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und Swissperform haben unter Federführung der Suissimage die von der Schiedskommission verlangte geänderte Fassung dieses Tarifs mit Eingabe vom 31. März 2009 eingereicht. Die ursprüngliche Tariffassung zur Revision des bestehenden *GT 3a* wurde bereits am 30. Juni 2008 zugestellt. Damit ist die Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV ohne weiteres gewahrt.
2. Die Schiedskommission beschliesst, über den Antrag der UEFA auf Parteistellung in diesem Verfahren nach der materiellen Behandlung des Tarifs zu entscheiden. Die UEFA konnte sich denn auch in materieller Hinsicht zum vorliegenden Tarif äussern.
3. Im Hinblick auf die für den 29. Oktober 2009 angesetzte Sitzung sowie als Reaktion auf die zweite Stellungnahme des Preisüberwachers haben die Verwertungsgesellschaften der Schiedskommission am 16. Oktober 2009 eine tabellarische Übersicht (Hochrechnung) zukommen lassen, welche die Auswirkungen aufzeigen soll, falls der Empfehlung des Preisüberwachers Folge gegeben wird. Gastrosuisse verlangt, dieses zusätzlich eingereichte Dokument sei aus den Akten zu weisen.
 - 3.1. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) stellt die Behörde den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen fest. Allerdings sind die Parteien nach Art. 13 VwVG verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Wie die Schiedskommission und auch das Bundesgericht bereits in mehreren Entscheiden (vgl. etwa den Entscheid des BGer betr. *GT 4* vom 24. März 1995, E. 8d) festgehalten haben, kommt dieser Mitwirkungspflicht der Parteien in Tarifgenehmigungsverfahren eine erhöhte Bedeutung zu. Die Schiedskommission ist indessen verpflichtet, die ihr angebotenen Beweise abzunehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (Art. 33 VwVG). Im Übrigen haben die Parteien das Recht, sich an Sitzungen mündlich zu äussern (Art. 13 URV).

Die Schiedskommission hat anlässlich der Sitzung vom 8. Dezember 2008 betr. den *GT 3a* die Parteien angehalten, allfällige weitere Unterlagen vor der Sitzung und nicht erst anlässlich der Sitzung zu unterbreiten. Diesem Anliegen sind die Verwer-

tungsgesellschaften mit der vorgängigen Zustellung der fraglichen Unterlagen nachgekommen. Da das Beweisverfahren im Zeitpunkt der Aktenbeilegung noch nicht abgeschlossen war und den Verwertungsgesellschaften eine wesentlich frühere Zustellung nach der Empfehlung des Preisüberwachers gar nicht möglich war, gibt es keinen Grund, die entsprechenden Hochrechnungen aus den Akten zu weisen. Damit wird der Antrag von Gastrosuisse abgelehnt.

- 3.2. Im Weiteren führt der Umstand, dass die Verwertungsgesellschaften mit einem einzelnen Nutzerverband zwischenzeitlich Verhandlungen geführt haben und sich dabei mit diesem Verband auf den Kompromissvorschlag vom 18. März 2009 einigen konnten, nicht zur Rückweisung der Tarifeingabe wegen ungenügender Verhandlungen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Verwertungsgesellschaften letztlich auf einen Antrag auf Genehmigung des Kompromissvorschlages verzichtet haben, da ihm nicht alle Tarifbeteiligten zustimmen konnten. Dieser Vorschlag ist somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den bereits am 30. Juni 2008 eingereichten Tarif gemäss Art. 46 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 URV genügend verhandelt haben. Die vorgenommenen zusätzlichen Änderungen in der Tariffassung vom 26. März 2009 beruhen auf der Zwischenverfügung der Schiedskommission vom 24. Dezember 2008 und den in dieser Verfügung geäusserten Vorbehalte zum vorgelegten Tarif. Weitere Verhandlungen mussten gestützt auf diese Zwischenverfügung nicht mehr geführt werden. Die Verwertungsgesellschaften sind allerdings frei, im Rahmen von zusätzlichen Verhandlungen mit einzelnen Beteiligten weitere Möglichkeiten auszuloten, was vorliegend offenbar ohne weitere Folgen geblieben ist. Damit ist auf die Tarifvorlage in der geänderten Fassung vom 26. März 2009 der Verwertungsgesellschaften einzutreten.
4. Gemäss Art. 47 Abs. 1 URG haben diejenigen Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Verwendung von Werken oder von Darbietungen nach einheitlichen Grundsätzen einen gemeinsamen Tarif aufzustellen und eine einzige Gesellschaft als gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen. Mit der Aufstellung des *GT 3a TV* sind die daran beteiligten Verwertungsgesellschaften dieser Pflicht nachgekommen. Es bleibt aber noch zu prüfen, ob die Aufteilung des bisherigen Tarifs in einen *GT 3a Radio* und *Tonträger* sowie in einen *GT 3a TV* genehmigt werden kann.

4.1. Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Aufstellung dieser Bestimmung ein doppeltes Ziel verfolgte. Einerseits soll damit verhindert werden, dass die Werknutzer für bestimmte Verwendungshandlungen die Vergütungen mit verschiedenen Gläubigern aushandeln müssen (vgl. Botschaft zum URG, BBl 1989 III 558). Den Nutzern soll ein einheitlicher und überblickbarer Gesamttarif angeboten werden. Die Pflicht zur Aufstellung gemeinsamer Tarife entspricht daher ihrem Bedürfnis nach einer möglichst gebündelten Rechtswahrnehmung (*Govoni/Stebler*, SIWR II/1., S. 463 f.). Diese Bestimmung hat damit insbesondere den Zweck, die Nutzer vor Nachteilen zu schützen, die durch ein unkoordiniertes Vorgehen verschiedener Verwertungsgesellschaften in demselben Nutzungsbereich entstehen könnten. Andererseits soll damit die Schiedskommission in die Lage versetzt werden, die Tarifprüfung nach Artikel 55 ff. URG möglichst effizient und in Kenntnis der Zusammenhänge zwischen den Forderungen der einzelnen Verwertungsgesellschaften vorzunehmen. In der Lehre (*Barrelet/Egloff*, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, N. 4 zu Art. 47 Abs. 1 URG) wird mit Bezug auf die Botschaft zum URG die Auffassung vertreten, dass man von der Schiedskommission nicht verlangen könne, zu unterschiedlichen Zeiten Teiltarife zu prüfen, bei deren Genehmigung noch gar kein Gesamtüberblick möglich ist (vgl. dazu auch den Beschluss betr. GT A vom 19. Dezember 1996, Ziff. II/1b).

Im Beschluss betr. den Tarif A Radio der Swissperform vom 4. Dezember 2001 (Ziff. II/3) wies die Schiedskommission auf die Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften hin und war auf Grund der unterschiedlichen Verfahrensstadien bereit, die Aufspaltung in einen Radio- und Fernsehbereich zu akzeptieren. Dabei ist sie davon ausgegangen, dass für getrennte Vorlagen sachliche Gründe sprechen, nachdem die Parteien über die beiden Bereiche separat verhandelten und im Fernsehbereich spezifische Rechtsfragen noch eingehender Klärung bedurften. Diese Auffassung wurde vom Bundesgericht nicht beanstandet (vgl. Entscheid des BGer vom 28. Mai 2003, E. 2 in sic! 11/2003, 885 f.). Dagegen hat die Schiedskommission befunden, dass einer weiteren tariflichen Aufteilung ohne wichtigen Grund in einem gleichen oder ähnlichen Nutzungsbereich mit identischen Tarifpartnern entgegengewirkt werden sollte, da dies zu einer wenig übersichtlichen Aufspaltung der Tarife führt. Die ESchK hat in diesem Fall die Tarifaufspaltung nicht erlaubt (vgl. den Entscheid vom 11. Dezember 2007 betr. den Tarif AS Radio, Ziff. II/8 bzw. den Entscheid des BVG vom 12. Juni 2009, E. 3.1).

4.2. Die Schiedskommission stellt zunächst fest, dass sowohl auf Seiten der Verwertungsgesellschaften wie auch der Nutzerverbände die Verhandlungspartner in den beiden Teiltarifen *GT 3a Radio* und *Tonträger* sowie *GT 3a TV* nicht vollständig identisch sind. So fehlt im Radiotarif auf Seiten der Verwertungsgesellschaften die *Suissimage* und im Fernsehtarif sind *Coiffuresuisse* sowie die Gesellschaft der Schweizerischen Kunsteisbahnen nicht beteiligt. Zudem hat der Schweizer Casinoverband von sich aus die Entlassung aus dem Verfahren betr. *GT 3a TV* verlangt. Diese Entlassung wurde zwar bestätigt, was allerdings nicht bedeuten kann, dass die Mitglieder des Casinoverbandes keine Nutzungen gemäss *GT 3a TV* vornehmen und damit gegebenenfalls unter diesen Tarif fallen.

Die Schiedskommission kommt zum Schluss, dass bei unterschiedlichen Tarifparteien und bei einer Anknüpfung der urheberrechtlichen Nutzung an unterschiedliche Kriterien (Fläche bzw. Anzahl Empfangsgeräte) die Aufspaltung eines Tarifs durchaus Sinn machen kann. Unter Berücksichtigung der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften bestätigt sie somit ihre bereits mit der Zwischenverfügung vorgenommene Einschätzung, dass der bisherige Tarif in einen Radio- und in einen Fernsehtarif aufgespalten werden kann, sofern die Teiltarife die Kriterien der Angemessenheit gemäss Art. 59 f. URG erfüllen.

5. Auch zu den Nutzungen in Sitzungs-, Hotel- und Spitalzimmern hat sich die Schiedskommission bereits geäußert und sie bestätigt ihre Auffassung, dass es sich hierbei nicht um einen vergütungsfreien Eigengebrauch nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG handelt. Das Wahrnehmbarmachen von Sendungen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. f URG ist ein ausschliessliches Recht des Urhebers. Dasselbe gilt hinsichtlich der verwandten Schutzrechte (vgl. Art. 33 Abs. 2 Bst. e, bzw. Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Bst. b URG). Diese Rechte sind - soweit kein Privat- bzw. Eigengebrauch vorliegt - gemäss Art. 22 Abs. 1 URG über die konzessionierten Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen. Es liegt daher innerhalb der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften, wie sie diese Nutzungen erfassen wollen. So bezieht sich beispielsweise bereits der bisherige *GT 3a* gemäss Ziff. 2.1 auf die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern sowie auf den Empfang von Sendungen zur Hintergrund-Unterhaltung in Verkaufsgeschäften, Restaurants, Aufenthaltsräumen und Arbeitsräumen. Nutzer im urheberrechtlichen Sinn ist hier nicht der einzelne Hotelgast oder Spitalpatient, der den Werkgenuss unmittelbar wahrnimmt, sondern

der Hotel- oder Spitalbetreiber, welcher die erforderliche Empfangsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Dies ist beispielsweise vergleichbar mit der Regelung im *GT 3b*, bei der die Fluggesellschaft dem einzelnen Passagier ein Unterhaltungsequipment zur Verfügung stellt und ihm eine gewisse Wahlfreiheit bei den Programmen überlässt. Auch hier gilt die Fluggesellschaft als eigentliche Nutzerin und Schuldnerin der Vergütung. Es ist somit zwischen dem urheberrechtsfreien eigentlichen Werkgenuss und der urheberrechtlich relevanten Handlung durch den Betreiber der Anlage zu unterscheiden. Das Hotel oder Spital, das seinen Kunden das Fernsehen ermöglicht, macht dies regelmässig aus kommerziellen Überlegungen. Es liegt hier auch keine Doppelentschädigung in Konkurrenz mit dem *GT 1* vor, da mit dem *GT 1* eine andere Nutzung, nämlich das Weitersenden von Fernsehprogrammen über ein Kabelnetz entschädigt wird. Die ESchK ist daher mit dem Einbezug von Hotel- und Spital- bzw. von Sitzungszimmern in den *GT 3a TV* einverstanden.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch auf den Entscheid des EuGH vom 7. Dezember 2006 (C-306/05; vgl. hierzu auch das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-136/09) in ähnlicher Sache hingewiesen. Gemäss diesem Entscheid stellt die Verbreitung von Sendungen mittels in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste vornimmt, eine öffentliche Wiedergabe dar. Zwar ist dieser Entscheid für die Schweiz nicht verbindlich. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Schweiz Verbandsstaat sowohl der RBÜ (Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24.07.1971) wie auch des WCT (WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20.12.1996) und des TRIPS-Abkommens (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum) ist. Es ist daher zu fragen, ob Art. 11^{bis} RBÜ bzw. Art. 8 WCT wesentlich anders ausgelegt werden könnten als im übrigen Europa, zumal ein Verstoss gegen den Dreistufentest von Art. 13 TRIPS-Abkommen bzw. dem WCT nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Entscheid geht davon aus, dass ohne das Tätigwerden des Hotelbetreibers seine Gäste das geschützte Werk nicht geniessen könnten, obwohl sie sich im Sendegebiet aufhalten. Es handle sich somit um eine zusätzliche Dienstleistung des Hotelbetreibers, um daraus einen gewissen Nutzen zu ziehen. Diese zusätzliche Dienstleistung wirke sich auf den Standard des Hotels und damit auf den Preis des Zimmers aus. Es könne auch nicht darauf ankommen, ob die öffentliche Wiedergabe eines Werks vor einem Publikum im Saal stattfindet oder mittels Kopfhörer in einem Café oder stattdessen durch Weiterleitung in Einzelkabinen oder Gästezimmer übertragen werde. (Vgl. zu dieser Frage auch AJP 2/2008, S. 172 ff.)

-
6. Im Übrigen wird im *GT 3a TV* nicht zwischen Hintergrund- bzw. Vordergrund-Unterhaltung unterschieden. Der Begriff der Hintergrund-Unterhaltung stammt aus dem Musikbereich und in älteren Tarifen wurde deshalb auch von Hintergrund-Musik gesprochen. Nun ist in der Tat fraglich, ob Fernsehsendungen bzw. audiovisuelle Werke als Hintergrund-Unterhaltung wahrgenommen werden können oder ob hierfür nicht vielmehr ein aktives Zuschauen erforderlich ist. Unabhängig von dieser Frage ist offensichtlich, dass für das Wahrnehmbarmachen gestützt auf Art. 22 Abs. 1 URG eine urheberrechtliche Entschädigung geschuldet ist. Es liegt in der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften, unter welchem Tarif diese Nutzung erfasst werden soll und es ist nicht zum Nachteil der Nutzer, falls diese Nutzung zusammen mit so genannten 'Hintergrund'-Nutzungen erfasst wird, da anzunehmen ist, dass hier die Entschädigungen grundsätzlich tiefer sind als bei einem besonderen Tarif für die fraglichen Nutzungen. Ebenfalls kein vergütungsfreier Privatgebrauch liegt vor beim Fernsehempfang im Sitzungszimmer (vgl. vorne Ziff. 5), da hier die Nutzung nicht nur in der beruflichen Sphäre stattfindet, sondern darüber hinaus regelmässig in einer Gruppe von unter sich nicht familiär oder freundschaftlich verbundenen Personen. Damit ist eine urheberrechtsfreie private Nutzung offensichtlich ausgeschlossen.
7. Anlässlich der beiden Sitzungen vom 8. und 18. Dezember 2008 hat sich die Schiedskommission grundsätzlich für den im *GT 3a TV* vorgenommenen Systemwechsel und dem damit verbundenen Anknüpfen an das Empfangsgerät ausgesprochen. Auch mit der Unterscheidung in gewerbliche und kommerzielle Nutzungen war sie einverstanden. Offene Fragen hatte sie allerdings bei der sprunghaften Erhöhung, der Kostenneutralität der Umstellung, bei der Ausschöpfung des Regelhöchstsatzes von 13 Prozent sowie der Verdoppelung der Tarifansätze für Luxushotels und Spitäler sowie zum Preiszerfall und zur Abschreibungsdauer bei den TV-Empfangsgeräten (vgl. hierzu die Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008). Insbesondere konnte sie auf Grund der eingereichten Unterlagen nicht feststellen, inwiefern bei den offenbar vor allem in Spitälern verwendeten Multifunktionsgeräten berücksichtigt worden ist, dass diese Geräte nicht nur für den Empfang von Fernsehsendungen bzw. dem Vorführen von Tonbildträgern dienen, sondern noch weitere urheberrechtlich irrelevante Funktionen haben. Zur Vermeidung sprunghafter Erhöhungen war die Schiedskommission der Auffassung, dass die vorgenommenen Anpassungen besser auszuglätten sind und dem allenfalls am besten mit über die Jahre gestaffelten Tariferhöhungen beizukommen sei. Dabei schloss sie nicht

aus, dass die Gesamteinnahmen der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich stagnieren oder anfänglich gar leicht rückläufig sind. Besonders stossend war für sie aber der Umstand, dass der gesetzliche Regelhöchstsatz von 13 Prozent in den einzelnen Nutzerkategorien unterschiedlich hoch ausgeschöpft wurde. Sie hat die Verwertungsgesellschaften aufgefordert, einen entsprechend geänderten Tarif vorzulegen, da sie selber nicht in der Lage war, die erforderlichen Korrekturen bei den Vergütungen vorzunehmen bzw. eine zeitliche Staffelung zur Abfederung der sprunghaften Erhöhungen einzuführen.

8. In ihrer Eingabe vom 31. März 2009 waren die Verwertungsgesellschaften bereit, die Vergütungssätze in den verschiedenen Kategorien in Ziff. 8.1 (gewerbliche Verwendungen) bzw. in Ziff. 8.2 (kommerzielle Verwendungen) stufenweise über vier Jahre anzuheben und damit sprunghafte Erhöhungen abzumildern. Parallel sollen aber auch die entsprechenden Tarifsenkungen bei einem Empfangsgerät stufenweise vorgenommen werden, um sprunghafte Senkungen zulasten der Urheber und Urheberinnen bzw. der Leistungsschutzberechtigten zu vermeiden. Damit gelangen die Verwertungsgesellschaften letztlich zu den gleich hohen Vergütungen wie in ihrer Tarifeingabe in der Fassung vom 15. Mai 2008, verteilen aber die entsprechenden Erhöhungen bzw. Senkungen auf die Jahre 2010 bis 2013, so dass die definitive Vergütungshöhe erst Ende 2013 erreicht wird. Dies hat zur Folge, dass die Vergütung für ein Empfangsgerät sowohl bei gewerblicher wie bei kommerzieller Nutzung von CHF 16.75 (2010) auf CHF 15.00 (2013) zurückgeht. Bei den gewerblichen Verwendungen erreicht die Vergütung im Jahre 2013 die gleiche Höhe wie bei dem Tarif in der Fassung vom 15. Mai 2008, nämlich CHF 18.80 bei zwei Empfangsgeräten und CHF 21.65 bei drei und mehr Empfangsgeräten. Dasselbe gilt bei den kommerziellen Verwendungen gemäss Ziff. 8a bis 8e. An Stelle der vorgesehenen Verdoppelung bei den Hotels der Luxus-kategorie und den Spitälern wurde neu die Kategorie ab 101 Empfangsgeräte geschaffen, bei der die Vergütung von 2010 bis 2013 von CHF 28.00 auf CHF 60.00 ansteigt.
9. Bezüglich der Angemessenheit bezieht sich die Schiedskommission im Wesentlichen auf ihren Entscheid vom 18. Dezember 2008, mit dem von ihr festgehalten worden ist, unter welchen Voraussetzungen der eingereichte *GT 3a* genehmigungsfähig wird (vgl. vorne Ziff. I/7). Sie hat daher insbesondere zu prüfen, ob die Verwertungsgesellschaften mit der neuen Tarifeingabe diese Voraussetzungen bzw. die Angemessenheitskriterien gemäss Art. 59 f. URG erfüllen:

9.1. Gemäss Art. 59 Abs. 1 URG genehmigt die Schiedskommission einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist, wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet: Demnach ist bei der Festlegung der Entschädigung der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand (Abs. 1 Bst. a), die Art und Anzahl der benutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. b) sowie das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. c) zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist ferner so festzulegen, dass sie in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder des Nutzungsaufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte beträgt, wobei die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung Anspruch auf ein angemessenes Entgelt haben (Abs. 2).

Die Spruchkammer hat daher zu prüfen, ob mit der vorgenommenen Tarifänderung die Genehmigungsfähigkeit des *GT 3a TV* erreicht werden konnte. Sie wird aber auch nochmals prüfen müssen, ob sich ein derartiger Systemwechsel grundsätzlich aufdrängt.

Dabei kommt sie auch in der geänderten Zusammensetzung zum Schluss, dass die Ausgestaltung eines Tarifs Bestandteil der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften ist und diese somit zu entscheiden haben, ob ein Systemwechsel vorgenommen werden soll oder nicht. Ein Systemwechsel kann somit nicht von vorneherein abgelehnt werden. Insbesondere gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen die Anknüpfung der Vergütung an die Anzahl der Geräte. Dies führt zu einer feineren Abstufung und der Tarif wird dadurch nutzungsabhängiger.

9.2. Die Schiedskommission bestätigt, dass als Bemessungsgrundlage beim vorliegenden Tarif auf die Kosten (vgl. hierzu die Botschaft zum URG; BBl 1989 III 565) der Empfangsanlage sowie auf die weiteren Kosten für den Sendeempfang unter Einbezug von baulichen Massnahmen abzustellen ist. Ebenso sind die Stromkosten, die Billag-Gebühr und die Urheberrechtsvergütung zu berücksichtigen (vgl. hierzu

auch den Entscheid der ESchK vom 25. November 1991 betr. GT I, Ziff. II/4 bzw. den Entscheid des Bundesgerichts vom 24. März 1995 betr. GT 4, E. 7c).

Hinsichtlich der relevanten Daten anerkennt die Schiedskommission die eingereichten GfS-Studien als taugliche Beweismittel zur Ermittlung des Aufwands der urheberrechtlichen Nutzungen gemäss dem *GT 3a TV*. Dass diese Zahlen und Angaben teilweise nicht mehr aktuell sind, ist letztlich durch das lange Verfahren bedingt und kann nicht den Verwertungsgesellschaften angelastet werden. Eine wiederholte Aktualisierung der Daten hätte nicht nur eine weitere Verzögerung zur Folge, sondern ist auch aus Kostengründen nicht durchführbar. Allerdings stellt sie auch fest, dass die Verwertungsgesellschaften darauf verzichtet haben, die verlangten zusätzlichen Angaben zur Abschreibungsdauer sowie allfällige Ergänzungen hinsichtlich des Preiszerfalls einzelner Geräte einzureichen. Diesem Umstand muss bei der Angemessenheitsprüfung Rechnung getragen werden.

So gehen die Verwertungsgesellschaften auch in ihrer neuen Tarifeingabe für die Kategorie 1 bis 10 Empfangsgeräte nach wie vor von einem durchschnittlichen Geräteaufwand pro Empfangsgerät von CHF 2'688.00 aus, wovon CHF 2'036.00 auf das Fernsehgerät entfallen. Die Schiedskommission hat zwar gewisse Zweifel, ob diese Angaben noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, kann sich allerdings nicht den Aussagen von Gastrosuisse anschliessen, wonach die Gerätepreise in den letzten Jahren um bis zu 40 Prozent gefallen sind. Insbesondere kann sie nicht ausschliessen, dass die Nutzer sich in den letzten Jahren technisch hochwertigere Geräte bzw. solche mit grösserer Bilddiagonale angeschafft haben und sich die Kosten daher gar nicht so erheblich verändert haben. Es ist offensichtlich, dass hier verschiedene Tarifparameter betrachtet werden müssen und nicht nur auf ein Element abgestellt werden kann.

Wird aber auf die Anzahl der Empfangsgeräte abgestellt, kommt den Gerätepreisen und insbesondere der Dauer der Geräteamortisation bei der Angemessenheitsprüfung eine erhebliche Bedeutung zu. Die Schiedskommission stellt dazu fest, dass die Verwertungsgesellschaften ihrer Aufforderung zur Überprüfung dieser wesentlichen Parameter nicht nachgekommen sind.

9.3. Mit ihrem Zwischenentscheid hat sich die Schiedskommission vorbehalten, zu prüfen, inwieweit die Ausschöpfung des Regelhöchstsatzes von 13 Prozent berechtigt ist und sie hat sich insbesondere daran gestossen, dass dieser Regelhöchstsatz in den einzelnen Kategorien in extrem unterschiedlicher Höhe angewendet wird. Zwar haben die Verwertungsgesellschaften mit ihrem neuen Tarif diese ungleiche Ausschöpfung leicht gemildert und damit sinkt auch der Durchschnittssatz (gewichtete durchschnittliche Ausschöpfung über alle Tarifstufen) von 11,7 auf 11,3 Prozent bis ins Jahr 2013. Es bleibt aber festzustellen, dass der Tarifansatz in der höchsten Kategorie mit über 100 Geräten weniger als ein Prozent der Kosten beträgt, während bei einem Gerät der Regelprozentsatz nahezu voll ausgeschöpft wird.

Die Schiedskommission hält es nach wie vor für äusserst problematisch, wenn bei einigen Nutzern der Maximalsatz nahezu vollständig ausgeschöpft wird, während dieser Satz vor allem bei den grösseren Nutzern sehr viel tiefer liegt. Damit sind die Verwertungsgesellschaften der verlangten Anpassung dieser Ungleichheit mit ihrer neuen Tarifeingabe bzw. der neu vorgenommenen Staffelung nicht nachgekommen. Mit dieser Staffelung wird zwar die sprunghafte Erhöhung des Tarifs etwas gemildert, dies ändert aber nichts Wesentliches an der als unangemessen bezeichneten Tarifstruktur.

Eine weitere Schwierigkeit dieses Tarifs besteht darin, dass er trotz der Unterteilung in gewerbliche und kommerzielle Nutzungen ein relativ weites Nutzungsspektrum abdecken muss. Diese Nutzungen können in der Tat von einer sehr hohen Intensität bis zur eher akzessorischen, begleitenden Berieselung gehen. Zudem fehlen die Angaben gänzlich, inwieweit Empfangsgeräte nicht für den Sendeempfang, sondern lediglich für das Abspielen eigener Tonbildträger (z.B. für Werbezwecke) verwendet werden.

10. Die Angemessenheitsprüfung wird dadurch erschwert, dass der neue Tarif kaum mit dem bisherigen Tarif verglichen werden kann, da der geltende Tarif für das Fernsehen bis zu einer Fläche von 1000 m² für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte eine Vergütung von CHF 17.30 vorsieht. Für grössere Flächen ist eine entsprechende Zusatzvergütung geschuldet (vgl. Ziff. 9.1 bis 9.5 des *GT 3a 2008*).

Bereits für wesentlich kleinere Flächen als 1000 m² dürfte ein Fernsehempfangsgerät mit einer Diagonale von weniger als 3 m für die entsprechende Bildberieselung nicht mehr ausreichen. Je nach Anzahl der Empfangsgeräte kann dementsprechend der neue Tarif gerade für die kleineren Nutzer zu einer sprunghaften Tarifierhöhung führen. Dies trifft immerhin eine knappe Mehrheit der Nutzer dieses Tarifs und zwar diejenigen, bei denen der maximale Vergütungssatz voll ausgenützt wird. Die Aussage der Verwertungsgesellschaften, dass mit dem TV-Tarif für über die Hälfte der Nutzer (d.h. für diejenigen mit lediglich einem Empfangsgerät) die Vergütung um rund 15 Prozent gesenkt wird, ist daher unter diesem Gesichtspunkt zu relativieren.

Damit haben die Verwertungsgesellschaften nur einen Teil der Vorgaben der Schiedskommission erfüllt. Durch die Staffelung allein wird der Tarif nämlich nicht genehmigungsfähig. Wegen der unterschiedlichen prozentualen Belastung der Nutzer und Nutzerinnen durch die urheberrechtlichen bzw. leistungsschutzrechtlichen Vergütungen je nach Nutzerkategorie hat die Schiedskommission empfohlen, bei den kleineren Nutzern entsprechende Senkungen vorzunehmen. Dies gilt umso mehr als diese Nutzerkategorie bereits anlässlich der letzten Erhöhung schwergewichtig betroffen war und damit gerade in dieser untersten Kategorie eine Senkung somit gerechtfertigt wäre.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verwertungsgesellschaften den Empfehlungen der Schiedskommission für einen genehmigungsfähigen Tarif nicht gefolgt sind. Da die Schiedskommission die erforderlichen Änderungen nicht selbst vornehmen kann, beschliesst sie den eingereichten Tarif nicht zu genehmigen und verlängert den bisherigen Tarif bis Ende 2013.

11. Für eine Nichtgenehmigung des vorliegenden Tarifs spricht auch die Empfehlung des Preisüberwachers, der gestützt auf umfangreiche ökonomische Berechnungen zu wesentlich tieferen Vergütungsansätzen gekommen ist. Zudem geht der Preisüberwacher davon aus, dass es unbefriedigend ist, als Grundgrösse die Kosten des Jahres 2007 für die Berechnung der Tarife ab 2010 zu verwenden. Er geht auch von einem durchschnittlichen Verkaufspreis für ein TV-Gerät von CHF 1'816.00 aus. Entsprechende Korrekturen nimmt er beim Zuschlag für Grossbildschirme bzw. bei der Verwendung eines Beamer und bei der Abschreibungsdauer vor. Die Schiedskommission anerkennt die aufwendigen Kalkulationen des Preisüberwachers, kann sie aber nicht in allen Punkten nachvollziehen. Insbesondere steht die vom Preisüberwacher ermittelte durchschnittliche

Abschreibungsdauer je nach Kategorie von 12 bzw. 30 Jahren im Widerspruch mit den von den Verwertungsgesellschaften eingereichten GfS-Studien. Die Verwertungsgesellschaften weisen denn auch zu Recht darauf hin, dass die kostenmässig relevante Abschreibungsdauer nicht der Lebensdauer der Geräte entspricht, liege doch die Abschreibungsdauer jeweils deutlich unter der Lebensdauer eines Gerätes. Die Schiedskommission geht deshalb davon aus, dass hier der technischen Entwicklung und dem Ersatzbedarf mit einer kürzeren Abschreibungsdauer Rechnung zu tragen ist. Sie hat sich im Wesentlichen auch auf die eingelieferten GfS-Studien abgestützt und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass das vorliegende Tarifverfahren aussergewöhnlich lange gedauert hat und den Verwertungsgesellschaften nicht zuzumuten ist, ständig mit aktualisierten Erhebungen aufzuwarten. Zustimmung kann sie dem Preisüberwacher dagegen in der von ihm vertretenen Auffassung, dass die Abstufung der Verwertungsgesellschaften zwischen den Kategorien arbiträr erscheinen mag. Auch aus der Analyse der ökonomischen Betrachtungsweise des Preisüberwachers ergeben sich damit Zweifel, ob mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel das angestrebte Ziel der Verwertungsgesellschaften bzw. die Angemessenheit der Vergütungen erreicht werden kann.

Im Übrigen verkennt die Schiedskommission nicht, dass die Berechnung der Vergütung nach dem Aufwand nur eine hilfswise Berechnung sein kann und die Berechtigten gemäss Art. 60 Abs. 2 URG Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben. Eine Senkung der Vergütung auf die vom Preisüberwacher berechneten Entschädigungen, schliesst sie daher aus; zumal auch der Preisüberwacher selbst keine derartig massive Senkung empfiehlt und die massgebenden Nutzerverbände dem heute geltenden Tarif bzw. dessen Verlängerung ausdrücklich zugestimmt haben.

12. Mit diesem Ausgang des Verfahrens wird der Antrag der UEFA bezüglich der von ihr verlangten materiellen Begehren im Hinblick auf einen neuen Tarif gegenstandslos. Zwar wurde die UEFA in diesem Verfahren angehört. Dies hat aber nicht zwingend die Parteistellung zur Folge. Die Schiedskommission ist denn auch der Auffassung, dass mit dieser Anhörung dem Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 2009 genügend Rechnung getragen worden ist. Namentlich handelt es sich bei der UEFA um keinen massgebenden Nutzerverband, mit dem die Verwertungsgesellschaften über den Tarif hätten verhandeln müssen (Art. 46 Abs. 2 URG). Im Rahmen der kollektiven Verwertung kommt der UEFA offensichtlich keine Parteistellung zu. Im Übrigen stellen sich hier auch nach Auffassung der UEFA die gleichen Rechtsfragen wie im Verfahren betreffend den *GT 3c*.

Die Schiedskommission hat sich in diesem Verfahren mit Entscheid vom 18. April 2008 zur Abgrenzung zwischen individueller und kollektiver Rechtswahrnehmung geäußert. Dieser Entscheid ist an die nächste Instanz weitergezogen worden und gegenwärtig steht ein endgültiger materieller Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts über den Umfang des Wahrnehmbarmachens gemäss Art. 22 Abs. 1 URG noch aus. Zudem kann die UEFA ihre Ansprüche bezüglich individueller Verwertung nicht in einem Tarifgenehmigungsverfahren durchsetzen. Sie hat ausserdem die Möglichkeit der Klage vor einem Zivilgericht, wenn im Rahmen einer Tarifgenehmigung ein Nutzungstatbestand fälschlicherweise der kollektiven statt der individuellen Rechtswahrnehmung unterstellt worden ist. Die Schiedskommission hat somit keinen Anlass, sich unter den vorliegenden Umständen erneut zu dieser Frage zu äussern.

13. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen. Zu diesen Kosten gehören auch diejenigen für die Zwischenverfügung vom 24. Dezember 2008 sowie den Beschluss vom 11. Dezember 2009.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der *GT 3a TV* (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern) in der Fassung vom 26. März 2009 wird nicht genehmigt.
2. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigten *GT 3a* (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung) wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

[...]

